

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
25 M., unter Streifband 38 M.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luiseufer 1
Postcheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

In der Zeit vom 31. Dez. bis 13. Jan. sind die Beiträge für die 1. und 2. Woche fällig.

Neue Beitragsklassen

mußten in Anpassung an die weitere sprunghafte Geldentwertung eingerichtet werden. Sie sind ab 180 M. weiter um je 20 M. gestaffelt und die Beitragsmarken, bis einschließlich 300 M. zurzeit lieferbar, zumteil bereits den Verwaltungen zugestellt. Die notwendige Anpassung erfordert natürlich auch eine entsprechende Abstreichung und Auseinanderziehung der niedrigeren Beitragsstaffeln. Es werden demgemäß folgende Beitragsmarken mit Wirkung ab 1. Januar für ungültig erklärt: 10, 12, 16, 24, 28, 32, 36, 44, 48, 56 und 64 M.

Es gelten demnach ab 1. Januar bis auf weiteres nur folgende Beiträge: 20, 30, 40, 52, 60, 72, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300 M.

Die Unterstützungen bauen sich entsprechend auf der bisherigen Grundlage auf. Die Sätze der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erhöhen sich in jeder der neuen Staffeln von 180 M. Beitrag ab um je 8 M. pro Tag, das Sterbegeld um je 800 M. Eine Neuregelung der Streikunterstützung beschäftigt zurzeit Verbandsbeirat und Hauptvorstand und werden die neuen Sätze demnächst bekannt gegeben werden.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei Aufnahmen neuer Mitglieder zu erheben sind 20 M. von weiblichen und jugendlichen, 50 M. von männlichen.

Die Hauptverwaltung. Alb. Lehmann.

Die neuen Postgebühren ab 15. Dezember.

Postkarten im Ortsverkehr 5 M., im Fernverkehr 15 M.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 10 M., über 20—100 g 15 M., über 100—250 g 25 M.; im Fernverkehr bis 20 g 25 M., über 20 bis 100 g 35 M., über 100—250 g 45 M.

Drucksachen bis 25 g 5 M., über 25—50 g 10 M., über 50—100 g 15 M., über 100—250 g 25 M., über 250—500 g 35 M., über 500 g bis 1 kg 45 M.

Ansichtskarten wie gewöhnliche Postkarten.

Geschäftspapiere und Mischsendungen bis 250 g 25 M., 250—500 g 35 M., 500—1000 g 45 M.

Reichswirtschaftsrat und gärtnerische Arbeitszeit.

In Nr. 33 der „A. D. G.-Ztg.“ berichteten wir eingehend über den damaligen Stand unseres Arbeitszeitproblems und bemerkten am Schluß, daß der frühere Generalsekretär Beckmann sich die Stellung eines neuen Antrages vorbehalten habe, der die Regelung der Streitfrage im gewerblichen Arbeitszeitgesetz ablehne, dafür aber Lösung in der Landarbeitsordnung wünsche.

Inzwischen beschäftigte sich der Sozialpolitische Ausschuß des RWR mit dem von der Reichsregierung gebilligten Vorschlag des Arbeitszeitausschusses, die Materie durch einen besonderen § 24 zu regeln, gegen dessen Fassung und Platzierung wir verschiedene Anträge eingebracht hatten, die aber seinen grundsätzlichen Inhalt nicht berührten.

Nach vielen Bemühungen gelang es unter Mitarbeit des Kollegen Albrecht in diesem Ausschuß, unseren Anträgen zur Annahme zu verhelfen und die linksstehende neue Fassung zu erzielen, der wir rechts die alte Fassung gegenüberstellen:

§ 24 (Fassung des Sozialpolitischen Ausschusses):

„Für Gärtnereibetriebe mit Eigenproduktion gilt § 5 Absatz 1—2“) mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Überstunden für 8 Monate des Jahres statt 8 Stunden (täglich) 9 Stunden und statt 48 Stunden (wöchentlich) 54 Stunden nicht überschreiten darf. Auf die Arbeitszeit der ständig in gesonderten Betriebsabteilungen Beschäftigten, deren Arbeiten nicht der Erhaltung oder Pflege der Pflanzen dienen, findet diese Maßgabe keine Anwendung. Als Pflege im Sinne des vorhergehenden Satzes ist jedoch nicht zu verstehen die Unterhaltung öffentlicher und privater Gärten, Park- und Friedhofsanlagen.

Die sonstige Rechtsstellung der Gärtnereibetriebe wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.“

§ 24 (Fassung des Arbeitszeitausschusses):

„Für alle Gärtnereibetriebe mit Eigenproduktion gilt § 5 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für 8 Monate des Jahres die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Überstunden statt 8 Stunden 9 Stunden (werktäglich) und statt 48 Stunden 54 Stunden (wöchentlich) nicht überschreiten darf, gleichviel, ob es sich um die in den §§ 1 und 3) bezeichneten Betriebe handelt oder nicht. Auf die Arbeitszeit der ständig in gesonderten Betriebsabteilungen Beschäftigten, deren Arbeit nicht der Erzeugung oder Pflege von Pflanzen dienen, findet diese Maßgabe keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 20 Absatz 3 über die Bezahlung der Überstunden und des § 23) Absatz 2 bis 4 finden in jedem Fall Anwendung.

Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur für Gärtnereibetriebe der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art. Die Aufsicht über diejenigen Gärtnereibetriebe, für die hiernach § 22) nicht gilt, regelt sich nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde.

Die sonstige Rechtsstellung der Gärtnereibetriebe wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.“

Bei einem Vergleich beider Fassungen ergaben sich mehrere wesentliche Verbesserungen zugunsten der neuen. Erstens war dort der Begriff der „Pflege“ durch einen besonderen, von uns fettgedruckten Satz so erläutert, daß die gesamte Landschaftsgärtnerei aller Art den Achtstundentag behielt. Zweitens waren die in der alten Fassung fettgedruckten Bestimmungen gänzlich weggefallen, weil sie entweder infolge ihrer Selbstverständlichkeit überflüssig erschienen, wie die über Strafen und Überstunden, oder weil sie zweckmäßiger bei anderen Paragraphen anzugliedern waren, welche dieselbe Materie behandeln. Das gilt besonders von der Aufsicht, die dem § 22 als besonderer Absatz 2 angehängt wurde.

In logischer Konsequenz dieser Gedankengänge wurde dann auch in den §§ 7 und 8 des Entwurfs, die von der Schwarzarbeit nach Feierabend handeln, eingeschaltet, daß diese Vorschrift auch für die im § 24 erfaßten Gärtner gelte sollte.

Außerdem war schon früher, kurz nach Annahme des Hausgehilfengesetzes im RWR, im § 1 des Arbeitszeitgesetzentwurfs, der den Geltungsbereich abgrenzt, eine Änderung vorgenommen worden, die besagte, daß das Gesetz auch für im Haushalt beschäftigte Arbeiter gelte, soweit sie nicht unter das Hausgehilfengesetz fielen. Damit war also auch die Arbeitszeit der Privatgärtner festgelegt.

Schließlich hatte Kollege Albrecht noch einen weiteren Vorstoß unternommen, indem er durch einen besonderen Antrag zu § 3 die Anwendbarkeit des Gesetzes auch für solche Betriebsteile des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Obstbaues und des Weinbaues forderte, die als Gewerbebetriebe anzusehen wären, sofern sie bei Loslösung vom Hauptbetriebe von anderen Privatpersonen gewerbsmäßig betrieben werden könnten. Auch dieser Antrag war angenommen, sodaß viele Gärtner nun dem neuen Gesetz, also nicht mehr der Landarbeitsordnung, unterstanden hätten. Es bestand also begründete Aussicht, endlich einmal Klarheit und Ruhe in dieser jahrelangen Streitfrage zu schaffen und es hatte sogar den Anschein, als wenn nach endgültiger Annahme des § 24 die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, diesem Paragraphen

) Das beantragte Wort „überwiegender“ fehlt.

) Handelt von der Arbeitszeit aller gewerblichen Arbeiten im allgemeinen.

) Gemeint sind gewerbliche, kommunale und staatliche Gärtnereien.

†) Handelt von den Strafen.

††) Handelt von der Aufsicht durch die Gewerbeinspektionen.

die Nummer 5 a zu geben und ihn dadurch aus den Ausführungsbestimmungen in den eigentlichen Gesetzestext zu rücken.

Aber mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten . . .

Am 13. Dezember begannen nämlich die Plenarberatungen des Reichswirtschaftsrates im neuen Heim und es zeigte sich sehr bald, daß die Unternehmer aller Schattierungen schon mit Ungeduld auf den Augenblick gewartet hatten, wo sie zu dem bereits seit Monaten in der Presse angekündigten Generalangriff auf den Achtstundentag übergehen konnten.

An Stelle der erwarteten Verschleppungsanträge traten zahlreich, Abänderungsanträge dieser Herren mit endlosen Debatten und — um das Ende gleich vorwegzunehmen — sie haben insofern einen Sieg errungen, als es ihnen durch ihre fast restlose Anwesenheit im Gegensatz zu den Lücken auf Arbeitnehmerseite und durch die Schaukelpolitik der aus Vertretern der Städte, Verbraucher usw. zusammengesetzten Abteilung 3 gelang, die ihnen unangenehmen Bestimmungen des Entwurfs der Reihe nach niederzustimmen. Sie machten dabei nicht einmal vor dem Schutzvorschriften für Jugendliche Halt und es kam oft zu erregten Zwischenrufen und scharfen Erwiderungen der Arbeitnehmervertreter.

Es würde zu weit führen, bei unserem Platzmangel auf alle Einzelheiten einzugehen, deshalb sei nur der geradezu aufpeitschenden Art und Weise gedacht, mit welcher der aus dem Großen Soldatenrat her noch gut bekannte Herr Max C o h e n-Reuß jetzt die Arbeitgeber in ihrem Kampfe unterstützte, indem er in ganz einseitiger Weise behauptete, die auch von uns als nötig erachtete Produktionssteigerung sei nur durch Verlängerung der Arbeitszeit möglich. Seine mit Seltenheiten auf die Gewerkschaften und Arbeiterparteien gewürzte Rede, die sogar in Buchform erschienen ist, konnte auch durch seine Schlußbemerkung, daß er den Unternehmern nicht den Ruhm als Retter Deutschlands gönne, sondern diese Rolle den Arbeitern vorbehalten wissen wollte, nicht mehr gemildert werden. Möge uns ein gütiges Schicksal ferner vor derartigen „Freunden der Gewerkschaften“ bewahren!

Unser § 24 geriet schon durch Ablehnung des oben erwähnten Abrechtssohen Antrages zu § 3 in Gefahr und fiel schließlich durch Annahme einer neuen Ziffer 9 zu § 4 ganz unter den Tisch. Diese von allen Unternehmern eingebrachte Ziffer lautete:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf sämtliche Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft und des gesamten Gartenbaues (Gärtnerei), auf alle Nebenbetriebe der Landwirtschaft und auf die mit den Landwirtschaftsbetrieben eng verbundenen Gewerbebetriebe (Schmiede, Stellmacher, Sattler usw.).

Schon aus der Fassung dieses Antrages erkennt man unschwer, daß die Unternehmer unter allen Umständen bestrebt waren, die Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Schichten der Arbeiter zu verhindern und sie scheinen sich nunmehr einzubilden, mit der Annahme dieses Antrages auch die auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 bestehende Rechtslage der Gärtnerei rückwärts revidiert zu haben. Herr Beckmann las eine viele Seiten bedeckende Rede ab, bei der sich das Haus immer mehr leerte und die Zurückbleibenden in kleinen Gruppen für sich debattierten. Neben alten, aufgewärmten Ladenhütern über die mutmaßliche Absicht des Gesetzgebers von 1908 enthielt die Rede auch noch andere von ihm nicht erwartete Entgleisungen, die aber infolge der Interesselosigkeit des Hauses verpufften, ohne Heftigkeit zu erregen. So berief sich der Redner komischerweise auf die Getreideumlage und die Zugehörigkeit ausländischer Gärtnereiorganisationen zu den dortigen Landarbeiterverbänden, um zu beweisen, daß die Gärtnerei Landwirtschaft sei. Natürlich vermißte er ängstlich, auf die Oberlandesgerichtsurteile der neuesten Zeit einzugehen, die klar besagen, daß die Gärtnerei — mit Ausnahme des Feldgemüsebaues — zum Gewerbe gehört und infolgedessen auch die Verordnung vom 23. November 1918 für sie gilt.

Trotzdem die Kollegen Busch und Hülser beantragten, die Worte „und des gesamten Gartenbaues (Gärtnerei)“ in Ziffer 9 zu streichen und Busch die Ausführungen Beckmanns in treffender Weise widerlegte, nahm das Verhandlungsgeschehen seinen Lauf: Die Ziffer 9 wurde von den Unternehmern gegen eine sehr starke Minderheit angenommen.

Am dritten Tage überwies man dann die Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses der Regierung als Minderheitsgutachten zur Berücksichtigung. Damit fand der Kampf um das Arbeitszeitgesetz ein unruhiges, vorläufiges Ende. Das Schlußwort hat nun der Reichstag, vor dessen Beratungen wir unsere Anträge, die sich mit der Absicht der Regierung zur endgültigen Regelung der Streitfrage decken, natürlich wieder einbringen werden.

Dieser Kampf hat aber wieder einmal mit aller nur wünschenswerten Klarheit gezeigt, daß sämtliche Unternehmer sich solidarisch verbunden fühlen, wenn es gilt, einen sozialen Fortschritt zu verhindern und ihre Profite auf Kosten der Arbeiterknechte zu erhöhen.

Ihren Rückwärtsbestrebungen unter dem heuchlerischen Motto „Wohl des Vaterlandes“ kann man nur durch ebenso rück-sichtslose Solidarität der Arbeiter im gewerkschaftlichen Abwehrkampf begegnen. Möge jeder der Unsrigen und der Abseitsstehenden seine Lehren daraus ziehen.

W. R.

Unsere Lehrlingsfrage.

Wenn man einen Esel in eine Löwenhaut steckt, wird er noch lange kein Löwe und wenn ein Lehrlingszüchter die Anerkennung als „geprüfte Lehrwirtschaft“ in der Tasche hat, ist noch keineswegs bewiesen, daß er auch wirklich alle jenen Fähigkeiten besitzt, die eigentlich mit einem solchen Diplom verbunden sein sollten.

Der Grund dafür liegt in der nachlässigen Handhabung der bestehenden Vorschriften, die leider noch nicht einmal gesetzlich festgelegt sind. Aber gerade deswegen wäre es erst recht dringend erforderlich, die Prüfung solcher Gärtnereien, die zur Ausbildung von Lehrlingen für geeignet gehalten werden, so streng und scharf wie möglich vorzunehmen. Das wird aber nur möglich sein, wenn die betr. Prüfungskommissionen paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sind, um zu vermeiden, daß die Unternehmersolidarität ein Auge, vielleicht gar beide zudrückt, wenn es gilt, einem alten Geschäftsfreund auch diese Bevorzugung zu verschaffen.

Diese Gefahr liegt näher, als man allgemein annimmt, denn die meisten Arbeitgeber sind der merkwürdigen Auffassung, die Anerkennung nur deswegen zu beantragen, weil sie Lehrlinge „halten wollen“.

Das ist aber gerade das Verwerfliche! Es kommt doch zuerst darauf an, daß die Betreffenden sachlich und moralisch für würdig befunden werden, Lehrlinge auszubilden zu dürfen! Damit unvereinbar ist aber das Ansinnen verschiedener Unternehmergruppen, allen ihren Mitgliedern die Anerkennung gleich in Bausch und Bogen zu erteilen.

Anscheinend kommt es aber den Unternehmern nur darauf an, unter dem Deckmantel der anerkannten Lehrwirtschaften ihre alten Praktiken weiter betreiben zu können. Werden dann in der Öffentlichkeit, z. B. im mecklenburgischen Landtag, Beschwerden erhoben, so verschanzt man sich hinter der Tatsache, daß doch Hunderte von Betrieben anerkannt wären und damit die Gewähr gegeben sei, daß so etwas gar nicht möglich sein könne.

Mit einem derartigen Theater schafft man natürlich die Mißstände nicht aus der Welt, im Gegenteil, man verewigt sie. Eine solche Absicht ergibt sich auch aus einer Notiz über die Hauptversammlung der württembergischen Unternehmer in der „Süddeutschen Gärtnerei-Zeitung“ vom 22. September d. J., die Arbeitnehmer zwar an den Lehrlingsprüfungen, aber nicht bei den Anerkennungen mitwirken zu lassen.

Man hat also selbst dort das Gefühl, daß es in den Lehrwirtschaften allerlei gibt, was besser dem Tageslicht entzogen wird, denn wenn überall ein gutes Gewissen vorhanden wäre, bräuhete man solche Winkelzüge nicht zu machen. Außerdem kann man aber daraus erkennen, welche Bewandnis es mit dem Geschrei der Unternehmer hat, daß alle Kräfte, also auch die Arbeitnehmer, an der Gesundung des Berufes mit arbeiten müßten. Allein nur im Gebiet der bayerischen Kreisbauernkammer Schwaben ist 15 anerkannten Lehrwirtschaften die Berechtigung zur „Haltung“ von 40 Lehrlingen zugesprochen worden. Wo soll das hinführen?

Hier wäre eine passende Gelegenheit, dem Krebschaden unseres Berufes, der Massenlehrlingszücherei, das Lebenslicht auszublasen, indem man die Seuchenherde, die Bruchkrautereien, systematisch ausschaltet. Dagegen wehren sich diese Schädlinge der Gärtnerei aber mit allen erdenklichen Mitteln, wie selbst von einzelnen Gartenbauausschüssen bei den Landwirtschaftskammern zugegeben wird.

So versandte vor einigen Wochen der mecklenburgische Ausschuß ein Rundschreiben an die Betriebsleiter anerkannter Lehrwirtschaften, in dem es heißt:

„Ein großer Teil der Betriebsleiter von anerkannten Lehrwirtschaften sieht in den Grundsätzen für die Anerkennung von Lehrwirtschaften, die von den Landwirtschaftskammern herausgegeben worden sind, eine Behinderung in ihrer alten Bewegungsfreiheit bezüglich der Lehrlingseinstellung, dadurch erklärt sich auch die Zurückhaltung vieler Betriebsleiter, für ihren Betrieb die Anerkennung als Lehrwirtschaft zu beantragen.“

Oder an einer anderen Stelle:

„Von vielen Betriebsinhabern wird heute gesagt, daß ihr Betrieb die Belastung mit teuren Gehilfenlöhnen nicht verträgt, das bedeutet mit anderen Worten, daß für viele Gehilfen nicht allein die Verdienstmöglichkeit zurückgeht, sondern für viele Gehilfen die Weiterbetätigung im Gartenbau ausgeschlossen ist. Wenn also Betriebe keine Gehilfen einstellen, trotzdem aber Lehrlinge ausbilden, so ist anzunehmen, daß diese Lehrlinge nur als billige

Arbeitskräfte gehalten werden, über deren späteres Fortkommen im Berufe man sich keine Gedanken macht.

Dieserjenigen Betriebe, die Gärtnerlehrlinge ausbilden und es mit der Lehrlingsausbildung ehrlich meinen, müssen es zu ihren vornehmsten Aufgaben rechnen, dafür Sorge zu tragen, daß die jungen Leute, die ihre Lehrzeit beendet haben, auch als Gehilfen im Berufe ein Unterkommen finden. Dies ist zu erreichen, indem alle Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, auch eine entsprechende Anzahl Gehilfen einstellen, und zwar von den jüngeren nur solche, die in einer anerkannten Lehrwirtschaft gelernt, die Gärtnerlehrlingsprüfung bestanden haben und diese für ihre Arbeit so bezahlen, daß sie wirtschaftlich ihr Auskommen finden. Das liegt im Interesse aller anerkannten Betriebe, der in anerkannten Betrieben ausgebildeten Lehrlinge und nicht zuletzt im Interesse der Hebung des Berufes. Die abgehaltenen Lehrlingsprüfungen beweisen auch zur Genüge, daß es bei der Auswahl des Lehrlingsmaterials in vielen Fällen auf eine billige Arbeitskraft abgesehen war, sonst hätte man die Einstellung von Lehrlingen vermieden, die weder einen Satz von sechs Worten fehlerlos schreiben noch 625 mal 0,25 multiplizieren können. Es gibt leider sehr wenig Lehrherren, die es mit der Lehrlingsausbildung wirklich ernst nehmen.

In Anbetracht dessen, daß so wenig Gehilfen eingestellt werden, seien wir uns verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß nur diejenigen männlichen oder weiblichen Lehrlinge eine gesicherte Existenz in allen Lebensaltern im Beruf finden, die in der Begabung, Schulbildung und Fachausbildung weit über dem Durchschnitt stehen.

Zum Schluß heißt es dann u. a.:

„Zusammenfassend sei nochmals hervorgehoben: Vorsicht und strenge Prüfung bei der Lehrlingswahl.

Nur Lehrlinge einstellen, von denen man die Erwartung hegt, daß es tüchtige Fachleute werden.

Mehr Pflichtgefühl gegenüber den Lehrlingen und dem gesamten Beruf.“

Mit dieser Mahnung wollen auch wir schließen, denn die Zahl der Prüfungen im laufenden Jahre war wieder so erschreckend hoch (Preußen 301, Sachsen 288), daß das Schlimmste für das weitere Fortkommen der Prüflinge zu befürchten steht. W. R.

Blumengeschäftsangestellte

Betr. In lakonischer Kürze meldet das Berliner Landesamt für Arbeitsvermittlung in seinem Bericht für die Zeit vom 11. bis 16. Dezember, daß Binderinnen in der geforderten Anzahl nicht gestellt werden konnten. Eine Folge der völlig unzureichenden Entlohnung, die eine große Anzahl von Kolleginnen aus dem Berufe hinaus getrieben und andere Existenzmöglichkeiten hat ergreifen lassen. Und erfahrungsgemäß sind es nicht die schlechtesten Arbeitskräfte, die den Mut aufbringen, einen sonst lieb gewordenen Beruf aufzugeben. Ein Menetekel für unsere Arbeitgeber.

Erhöhung des zentraltariflichen Mindestlohnes.

Auf unseren Antrag beschloß der Geschäftsführende Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft eine weitere Erhöhung der Mindestlohnsätze im Zentraltarif um 100 % für Binderinnen und um 80 % für Lehrlinge mit Geltung ab 15. Dezember.

Lehrlings- und Bildungswesen

Lehrlings- und Obergärtnerprüfungen.

Zum Frühjahr beginnen überall wieder die Prüfungen, zu denen schon jetzt seitens der verschiedenen Gartenbauausschüsse Aufforderungen ergehen. Es ist uns wegen Platzmangel unmöglich, diese abzudrucken, deshalb verweisen wir kurz darauf, daß in den meisten Fällen die Anmeldungen bis zum 15. Januar beim Gartenbauausschuß der zuständigen Landwirtschaftskammer zu bewirken sind. Dabei ist meist 1. eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit, 2. ein kurzer Lebenslauf, 3. eine vom Lehrling verfaßte Beschreibung der Lehrgärtnerrei, 4. das letzte Schulzeugnis (evtl. auch Fortbildungsschulzeugnis), 5. ein gärtnerisches Tagebuch und 6. die Gebühr beizufügen, deren Höhe man am besten durch Anfrage beim Gartenbauausschuß feststellt, weil sie in den einzelnen Provinzen verschieden ist. — Betreffs der Obergärtnerprüfungen verweisen wir auf unsere Artikel in der A. D. G.-Z. Nr. 28 und 37 (S. 190 und 191) und bitten, die entsprechenden Bekanntmachungen der einzelnen Gartenbauausschüsse in der Tagespresse zu beachten.

Berichte

Die Gärtnereizentrale e. G. m. b. H. in Breslau

steht nach einem Bericht in der „Schlesischen Gärtnerbörse“ außerordentlich gefestigt da, so daß man ihrer günstigen Weiter-

entwicklung mit Zuversicht entgegensteht. Der Großhandel mit Gemüse, Obst, Blumen und Pflanzen sowie der Verkauf nach Polen und der Tschechoslowakei verbessern die Nachfrage. Allein der letzte Monat brachte einen Umsatz an Blumen und Pflanzen von fast 4½ Millionen Mark, in den 11 Monaten des Geschäftsjahres wurden fast 20 Millionen Mark an Waren umgesetzt, so daß die Bilanz am 30. November mit 63 Millionen Mark in Soll und Haben abschließt. Es ist beabsichtigt, ein eigenes Grundstück zu erwerben und eine Verkaufshalle zu erbauen, wozu große Mittel erforderlich sind, die durch Erhöhung der Geschäftsanteile auf 3000 M. aufgebracht werden sollen. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Hafsumme wurde je Anteil auf 30 000 M. angesetzt, das Eintrittsgeld beträgt 1000—3000 M., die Konventionalstrafe für Nichterfüllung genossenschaftlicher Pflichten wurde auf 3000 M. erhöht.

Umstellung der gärtnerischen Fachpresse.

Das Handelsblatt Nr. 50 bringt einen Aufruf des Großgärtners Mayer-Bamberg, der zur Gründung eines Einheitsblattes für das gärtnerische Inseratenwesen auffordert. Er bezeichnet das Nebeneinanderbestehen der vielen gärtnerischen Offertenblätter als eine Nepperrei, durch die der deutschen Gärtnerei schon große Vermögen entzogen worden seien. Im Hinblick auf die immer höher steigenden Zeilenpreise für Anzeigen könne es nicht mehr verantwortet werden, daß die Gärtner die Mittel aufbrächten, um den Zeitungsverlegern die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Man müsse die Geschäftskosten auf ein Mindestmaß herabdrücken. Alle Gruppen des Erwerbsgartenbaues solle an der Gesundheit des Berufs mithelfen.

Chrysanthemumpreise.

Laut Handelsblatt Nr. 49 wurden am 4. Dezember von der Chrysanthemumzüchter-Vereinigung folgende Preise gemeldet: Berlin Ia 3000 M., I 2400 M., II 1800 M., III 750 bis 1200 M.; Hamburg Ia 3000 M., I 2500 M., II 2000 M.; Breslau I 2000 M., II 500 M., III 200 M.; Mainz-Frankfurt, Ausl. 3600 M., Ia 3000 M., I 2400 M., II 1800 M., alles je 1 Dtz. Blumen.

Ein Prediger in der Wüste.

Was die sogenannten Kollegen betrifft, die es heute noch fertig bringen, die Leute mit 125 M. die Stunde — oder gar noch weniger — zu entlocken, so kann man da als rechtlich denkender Mensch ruhig zur Tagesordnung übergehen, das sind Existenzen, die nicht allzusehr in die Wagschale fallen und die Leute, die sich zu derartigem brauchen lassen, müßten eigentlich ein paar ordentliche Horchlappen erhalten wie unser dickhäutiges Grautier.

Aus dem Brief eines rheinischen Gärtnereibesitzers.

Rundschau

Erweiterung der Krankenversicherungspflicht.

Durch Verordnung vom 1. Dezember ist die Versicherungsgrenze ab 11. Dezember d. J. von 204 000 auf 720 000 M. erhöht. Ebenso sind die gesetzlichen Grundlöhne von 180 auf 600 M., die statutarischen von 500 auf 1800 M. heraufgesetzt worden.

Neue Rentenerhöhung.

Ab 1. Dezember d. J. beträgt die monatliche Rente eines Alters- oder Invalidenrentners 3600, eines Witwen- oder Witwenrentners 2850 M. und eine Waisenrente 1600 M. Die Zulagen zu den Renten aus der Unfallversicherung gemäß Verordnung vom 4. Oktober (siehe A. D. G.-Z. Nr. 35) sind vervierfacht worden. Sie werden für die Zeit nach dem 30. November gewährt. Soweit die Kriegsopter gemäß des Gesetzes vom 21. Juni d. J. Teuerungszuschüsse beziehen, erhalten sie auf Grund einer neuen Verordnung vom 1. Dezember ab eine weitere Erhöhung um 20—25 %.

Änderung des Gewerbeverordnungsrechts.

Am 8. Dezember sind folgende Änderungen in Kraft getreten: Zu § 3: Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte sind „Arbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes, solange ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 840 000 M. nicht übersteigt.

Zu § 23: Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung fehlen oder zu spät kommen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 6000 M., sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Zu § 42: Parteien, die nicht erscheinen, können zu einer Geldstrafe bis 2000 M. verurteilt werden.

Zu § 55: Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 000 M. übersteigt.

Zu § 57: Urteile sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Streitwert die Summe von 50 000 M. nicht übersteigt.

Zu § 58: Die höchste Gebühr beträgt 1500 M.

Zu § 66: Zeugen, welche das Gewerbegericht als Einigungsamt vorläßt, können beim Ausbleiben mit einer Strafe bis zu 2000 M. belegt werden.

Aufschwung der freien Gewerkschaften.

Die seit Mitte vorigen Jahres erneut eingetretene Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat vom 2. auf das 3. Quartal d. J. weitere Fortschritte gemacht. Die jüngste, in der Nr. 47 des „Korrespondenzblattes“ veröffentlichte Zusammenstellung der Mitgliederzahlen der Zentralverbände ergibt für Ende September einen Gesamtbestand von 8 135 620 Mitgliedern. Gegen den Schluß des Vorjahres ist nach dem vorliegenden Ergebnis bisher eine Steigerung der Gesamtmitgliederzahl um 383 663 zu verzeichnen. An diesem Gewinn sind 33 Verbände beteiligt. Den numerisch und prozentual stärksten Zuwachs erreichte der Bauarbeiterverband mit 106 859 Mitgliedern. Von den größeren Verbänden hatten dann weiter Zunahmen an Mitgliedern: die Textilarbeiter 79 358, die Fabrikarbeiter 60 714, die Metallarbeiter 53 424 und die Holzarbeiter 47 595.

Der Verband der Zimmerer steigerte seine Mitgliederzahl von 93 492 auf 109 378 und trat damit in den Kreis der über hunderttausend Mitglieder zählenden Verbände neu ein, der nunmehr 14 Verbände umfaßt. Der Verband der Buchbinder steht mit 99 006 Mitgliedern hart an der Grenze dieses Kreises.

Beachtenswert ist, daß mit der Mitgliederzahl Ende September der bisherige Hochstand an Mitgliedern am Schlusse des 2. Quartals 1920 mit 8 144 981 fast wieder erreicht, in Wirklichkeit um rund 400 000 überschritten ist, da inzwischen der Angestelltenverband, der in den Höchststand mit 402 748 Mitgliedern einbezogen ist, aus dem ADGB. ausschied.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug Ende September 1 753 576, sie stieg gegen den Schluß des Vorjahres um 60 410.

Die Verschmelzung des Verbandes der Kupferschmiede mit dem Metallarbeiterverband ist durch Urabstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt, obgleich der Verbandstag der Kupferschmiede die Verschmelzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hatte.

Kommunalpolitiker

sichern sich prompte Zustellung der von Januar ab statt der „Kommunalen Praxis“ und „Sozialistischen Gemeinde“ im Vorwärts-Verlage, Berlin SW 68, erscheinenden „Gemeindepolitik“ durch rechtzeitige Bestellung dieser neuen Monatsschrift bei ihrem Postamt.

Der Weltfriedenskongress im Haag

war von 600 Delegierten, die 24 Nationen und 14 Millionen Menschen vertraten, beschickt. Die gewerkschaftliche Kommission dieses Kongresses faßte eine längere Resolution, die neben der Propaganda für den Völkerfrieden auch den Kampf gegen einen etwaigen Krieg durch Einleitung eines internationalen Generalstreiks forderte.

Außerdem soll auch die Jugend im antimilitaristischen und antikapitalistischen Sinne erzogen werden. Zu der Propaganda gegen die Kriegsgefahren gehört auch die Aufklärung der Arbeiterschaft über die Verhinderung der Fabrikation und des Transportes von Kriegsmaterial. Der Internationale Gewerkschaftsbund trägt die Verantwortlichkeit für den etwaigen Generalstreik, hat ihn infolgedessen zu beschließen und durchzuführen. Weiter soll sich die Arbeiterschaft für die Schaffung eines wirklichen und wahren Völkerbundes einsetzen und mit allen Elementen Fühlung nehmen, die bereit sind, im gleichen Sinne zu wirken.

Warnung vor Zuzug nach Holland und Bulgarien.

Die gewerkschaftlichen Zentralinstanzen beider Länder warnen in der gesamten Tages- und Gewerkschaftspresse vor Zuzug, weil zurzeit eine größere Arbeitslosigkeit in beiden Ländern vorhanden ist, so daß keine Aussicht besteht, die zahlreichen aus allen Ländern, vor allem aber aus Deutschland ein-treffenden Arbeiter unterzubringen.

Der Mindestbedarf im November und Oktober.

(Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Oktober.)

Aus den bekannten Aufstellungen des Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaares mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 5934 (2820) M., Wohnung 72 (32) M., Heizung, Beleuchtung 1079 (530) M., Bekleidung 5149 (2306) M., Sonstiges 4037 (1820) M., insgesamt also 16 271 (7508) M., gegen 7508 M. im Oktober (4714 M. im September).

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 1331 (614) M., für ein kinderloses Ehepaar 2057 (949) M. für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 9 Jahren 2712 (1251) M. auf das Jahr umgerechnet 416 650 (192 300) M., 658 800 (297 150) M., 848 800 (391 650) Mark.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum November 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 7997 (3686) M., daß heißt auf das 476,8- (220,1-) fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 12 341 (5696) M., das heißt auf das 553,4- (255,4-) fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 16 271 (7508) M., das heißt auf das 565- (269,7-) fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark im November etwa $\frac{1}{3}$ ($\frac{1}{2}$) Pfennig wert.

Ein Mahnruf an meine Kolleginnen.

Im „Tabak-Arbeiter“ vom 5. August, dem Zentralorgan des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, richtet ein weibliches Verbandsmitglied aus Speyer unter obiger Überschrift folgende beherzigenswerte Worte an ihre Kolleginnen:

„Seit dem letzten Verbandstag ist die Zahl unserer weiblichen Mitglieder erheblich gestiegen. In einer Reihe von Zahlstellen arbeiten unsere Kolleginnen freudig in der Verwaltung mit; auch haben wir in einer Reihe von Betrieben tüchtige weibliche Betriebsräte zur praktischen Mitarbeit heranziehen können. Aber das sind ja alles im Vergleich zur Beschäftigungsziffer winzige Ausnahmen. Wie oft wird bei der Anregung zur Mitarbeit von den Kolleginnen gesagt, „mir fehlt es an Zeit, ich kann das nicht machen“, „das verstehe ich nicht“, oder „mein Mann duldet es nicht, daß ich mich betätige“. Kolleginnen, das sind schale Ausreden. Es ist alles zu lernen und zu verstehen, nur der gute Wille fehlt. Bekanntlich sagt ja das Sprichwort: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!“

Kolleginnen, gewiß begreife und verstehe ich die Leidensgeschichte der meisten unserer weiblichen Kollegen. Haben mich doch selbst gerade diese Leiden während meiner zwanzigjährigen Tätigkeit in der Fabrik und als Frau im Haushalt geradezu gestählt und gefestigt und den Entschluß zur Reife gebracht, meine ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen, um meinen gequälten Arbeitsschwernern und Brüdern zur Besserstellung ihrer Lebenslage mit helfen zu können. Die Arbeiterin, die als junges Mädchen in die Fabrik kommt, muß ja leider auch als Ehefrau und Mutter im Kampfe um das Dasein als Miternährerin tätig sein. Dadurch ist die Belastung der Frau durch die doppelte Arbeit, teils in der Fabrik, teils im Haushalte, ja viel schlimmer als die des Mannes. Denn untrennbar mit dem Leben der Frau sind die häuslichen Sorgen und Mühen verbunden, zu denen sich noch sehr oft die Last der Kinder hinzugesellt und daher Frau Sorge täglicher Tischgast ist. Oft droht die Frau unter der doppelten Last zusammenzubrechen; doch sie darf ja nicht müde werden, das Gespenst Frau Sorge zwingt sie ja, noch einen großen Teil ihrer Arbeitskraft dem Kapital zur Ausbeutung zur Verfügung zu stellen. Sollte sich da nicht alles in uns auflehnen. Besonders unsere Mütter, die des Morgens ihre Lieblinge oft in ungewisse Hände geben müssen, die dann tagsüber diese quälenden Gedanken nicht los werden und froh sind, wenn zum Feierabend das Fabriktor geöffnet wird.

Kolleginnen! Müßten angesichts dieser Tatsachen nicht alle denkfähigen weiblichen Köpfe sich in den Dienst der Organisation stellen, um wenigstens für ihre Nachkommen eine bessere Welt zu schaffen? Trotz aller häuslichen Mühen und Plagen müssen wir Frauen auch Zeit zur geistigen Betätigung finden. Wir müssen alle unsere Kräfte mit anspannen und mit den Männern wetteifern in der geistigen und praktischen Arbeit im Dienste der Arbeiterorganisation. Die Mitarbeit an dem großen Ziele zur Befreiung der Menschheit aus dem Joch des Kapitals muß doch auch uns Frauen Bedürfnis sein.“

Bekanntmachung

Festlichkeiten.

Köln. Sonntag, den 28. Januar, nachmittags 4 Uhr, Winterfest im Volkshaus, Severinstr. 199. U. A.: Frl. Heiderich und Herr Stöcker vom Opernhaus. Karten bei den Vertrauensleuten.

Bücherschau

Die Arbeiterjugendbewegung. Einführung in ihre Geschichte. 1. Teil. Von Karl Korn. 96 S. Grundpreis 0,80 M.
Arbeiterjugend und Republik. Von E. Ollenhauser. 24 S. Grundpreis 0,20 M.
Bücherkunst und Jugendspiele. Von E. R. Müller. 48 S. Grundpreis 0,20 M.
Die Schule der arbeitenden Jugend. Von I. Schult. 80 S. Grundpreis 0,20 M.
Die Arbeiterjugendbewegung. Einführung in ihre Geschichte. Dritte. Von Karl Korn. 96 S. Grundpreis 0,80 M.
Die Arbeiterjugendbewegung. Einführung in ihre Geschichte. Dritte. Von Karl Korn. 96 S. Grundpreis 0,80 M.
Die Arbeiterjugendbewegung. Einführung in ihre Geschichte. Dritte. Von Karl Korn. 96 S. Grundpreis 0,80 M.

Redaktionsschluß der nächsten Nummer Mittwoch, den 3. Jan.